

## CORONA-VIRUS UND KURZARBEIT

17.03.2020

### 1. KANN EIN UNTERNEHMEN WEGEN DES CORONA-VIRUS KURZARBEIT ANORDNEN?

Grundsätzlich sind Arbeitgeber nur unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt Kurzarbeit anzuordnen. Sofern eine arbeitsvertragliche oder tarifvertragliche Regelung bzw. Berechtigung zur Anordnung von Kurzarbeit nicht vorgesehen ist, kann Kurzarbeit durch den Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden, sondern nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

### 2. WANN GIBT ES KEIN KURZARBEITERGELD (KUG)?

Kurzarbeitergeld gibt es nicht in Fällen, in denen ein Unternehmen Mitarbeiter als reine Vorsichtsmaßnahme freistellt, also aus freier Entscheidung.

### 3. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KURZARBEIT

#### 1. Allgemeine Voraussetzungen:

Erheblicher Arbeitsausfall

Unabwendbares Ereignis

Arbeitsausfall unvermeidbar

Vorübergehend

**Mindestanforderungen:** 10% der Beschäftigten (inklusive Geringverdiener, ohne Azubis); Ausfall je mehr als 10 % vom Bruttolohn (Kurzarbeitergeld gilt für alle mit Verdienstaussfall)

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass diese Voraussetzungen beim Corona-Fall vorliegen.

#### 2. Betriebliche Voraussetzungen:

Mindestens eine Person ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt

#### 3. Persönliche Voraussetzungen:

Kann nur für Arbeitskräfte mit ungekündigtem Arbeitsverhältnis angewandt werden.

Kein Ausschluss vom Kurzarbeitergeld durch Krankheit

Schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Mitarbeiter (ggf. Betriebsrat)

Urlaub aus Vorjahr muss vor Kurzarbeit abgebaut werden (soweit vorrangige Urlaubswünsche der Arbeitnehmer/-innen der Urlaubsgewährung nicht entgegenstehen)

#### 4. BEANTRAGUNG VON KURZARBEIT UND KURZARBEITERGELD

Die Beantragung und Erstattung von Kurzarbeitergeld erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

##### 1. Anzeige bei Arbeitsagentur:

Der Arbeitsausfall wird vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich angezeigt (Vorlagen auf Internetseite der Bundesagentur für Arbeit; Anzeige über „E-Services“ möglich). Die Anzeige muss spätestens am letzten Tag des Monats der Einführung der Kurzarbeit erfolgen.

Formular KUG 101: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101\\_ba013134.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Dies ist Aufgabe des individuellen Arbeitgebers, nicht des Steuerberaters

Die Agentur für Arbeit entscheidet unverzüglich, ob die Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld dem Grunde nach vorliegen. Der Arbeitgeber errechnet das Kurzarbeitergeld und zahlt es den Beschäftigten aus.

##### 2. Antrag auf Erstattung von Kurzarbeitergeld (KUG)

Für die Beantragung des KUG sind grundsätzlich die Vordrucke » „Antrag auf Kurzarbeitergeld (KUG) – Leistungsantrag – und KUG- Abrechnungsliste (KUG 107 und KUG 108)“ zu verwenden. Der Leistungsantrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen, in deren Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

Formular KUG 107: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-KUG107\\_ba015344.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-KUG107_ba015344.pdf)

Formular KUG 108: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG108\\_ba013010.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/KUG108_ba013010.pdf)

Wir empfehlen den Antrag auf Erstattung sofort zu stellen (Ausschlussfrist 3 Monate).

Bei der Berechnung und dem Antrag auf Erstattung von KUG sind wir Ihnen gerne behilflich

#### 5. AUSZAHLUNG DES KUG / ABSCHLUSSPRÜFUNG UND ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG

Zur Sicherstellung einer schnellen Bearbeitung und Auszahlung der beantragten Leistungen wird ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren für Zahlungen praktiziert. Die Zahlung erfolgt im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung. In der Regel innerhalb von 7 Monaten nach dem Ende des KUG-Bezugs werden die abgerechneten KUG-Bezugszeiträume abschließend geprüft. Für diese Abschlussprüfung werden von der Arbeitsagentur ausgewählte, zu prüfende Lohn- und Arbeitszeitunterlagen schriftlich angefordert.

#### 6. HÖHE UND BERECHNUNG DES KURZARBEITERGELD

Die Höhe des KUG richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Kalendermonat. Das ist der Unterschiedsbetrag (die Nettoentgeltdifferenz) zwischen:

- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Sollentgelt und
- dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem Istentgelt

Das Kurzarbeitergeld beträgt:

- 67 Prozent (erhöhter Leistungssatz = Leistungssatz 1) für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie für Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben (das sind leibliche Kinder, angenommene Kinder und Pflegekinder, auf die Zahl der Kinder kommt es nicht an)
- 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz = Leistungssatz 2) für alle übrigen Arbeitnehmer

der Nettoentgeltdifferenz im Kalendermonat.

|  |              |                |   |
|--|--------------|----------------|---|
| Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Kalendermonat erzielt hätte. | Soll-Entgelt | Entgeltausfall | Kurzarbeitergeld (KUG). Das KUG ist steuerfrei und soll sv-beitragsfrei werden, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt.        |
|  |              | Ist-Entgelt    | Im jeweiligen Kalendermonat erzielt Bruttoarbeitsentgelt. Dieses ist steuer- und beitragspflichtig nach den normalen Grundsätzen. |

Beispiel:

Ein Betrieb ist im Juni 2020 aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, Kurzarbeit einzuführen. Der Arbeitnehmer (Steuerklasse I/rk/kein Kinderfreibetrag) würde ohne Arbeitsausfall einen Monatslohn von 2.050,00 € erhalten. Wegen der Kurzarbeit erhält er jedoch nur 1.500,00 € (sog. Kurzlohn oder Istentgelt). Das wegen Kurzarbeit ausfallende Arbeitsentgelt beträgt somit 550,00 €. Für den Abrechnungsmonat Juni 2020 ergibt sich folgende Ermittlung:

|   | Brutto     | Netto      |
|---|------------|------------|
| Sollentgelt                               | 2.050,00 € | 1.430,00 € |
| Istentgelt                                | 1.500,00 € | 1.129,00 € |
| Differenz                                 | 550,00 €   | 301,00 €   |
| davon 60% = Kurzarbeitergeld              |            | 180,60 €   |
| <br>                                      |            |            |
| Auszahlung an AN (inkl. Kurzarbeitergeld) |            | 1.309,60 € |
| Unterschied zum normalen Nettogehalt      |            | 120,40 €   |

Um die für den Arbeitnehmer finanziell nachteiligen Auswirkungen der Kurzarbeit abzumildern, gewähren manche Arbeitgeber einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld.

Die o.g. Berechnungen verstehen sich bereits mit der angedeuteten Gesetzesänderung vom 13.03.2020 wonach das Kurzarbeitergeld sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei gestellt werden soll.

Zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird nur das tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt (Istentgelt) herangezogen.